



GEMEINDE
3970 UNSERFRAU-ALTWEITRA

Telefon: 02856 / 2540 Fax: 02856 / 2540-4
E-mail: gemeinde@unserfrau-altweitra.at
Internet: www.unserfrau-altweitra.at



**Wohnen
im Waldviertel**
Wo das Leben neu beginnt.

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Unserfrau-Altweitra beschließt in seiner Sitzung am 29. September 2016 aufgrund des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5 in der derzeit gültigen Fassung folgende

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Unserfrau-Altweitra beschließt für die Kat. Gemeinde Pyhrabruck folgende

Kanalabgabenordnung

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit 5 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 326,32) das ist mit **€ 16,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 575.000,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.762 lfm. zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderausgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlung

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind die Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,30 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Gemeinde Unserfrau-Altweitra zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände wurden die Berechnungsgrundlagen durch von der Gemeinde Unserfrau-Altweitra beauftragte Personen unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

Angeschlagen am: **03. Okt. 2016**

Abgenommen am: **19. Okt. 2016**

Der Bürgermeister



[Signature]